

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bellenberg

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern - BayAbfALG – (BayRS 2129-2-1-U) vom 09.08.1996 und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung.

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Bellenberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der angeschlossenen Grundstücke als Benützer. Gebührensschuldner sind auch die zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 5 BayAbfALG i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden).

2. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührensschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder einer Müllgemeinschaft sowie für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

3. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in Kubikmeter.

§ 4

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für:

Ab 01.01.2024 jährlich

1.1. eine Müllnormtonne (60 l)	144,00 €
1.2. eine Müllnormtonne (80 l)	192,00 €
1.2. eine Müllnormtonne (120 l)	288,00 €
1.3. eine Müllnormtonne (240 l)	576,00 €

Bei häufigerer Abfuhr werden die vorstehenden Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

2. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 6,40€

3. Im Fall der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen werden für jeden angefangenen Kubikmeter 500,00 € berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Satz 1 ändern.

Wird die Verwendung eines Abfallbehältnisses beendet, hat der Anschlusspflichtige einen Rückerstattungsanspruch für die vollen Kalendermonate des verbleibenden Kalenderjahres. Der Rückerstattungsanspruch entsteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwendung und beläuft sich für jeden vollen Kalendermonat auf ein Zwölftel der Jahresgebühr der jeweiligen Müllnormtonne.

2. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

3. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und durch Teilzahlungen für jeweils ein Kalenderhalbjahr zum 01.05. und 01.11. jeden Jahres entrichtet.

2. Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1977 in der Fassung vom 26.04.1991 außer Kraft.
Bellenberg, 24.05.1993

Hinweis:

Die Änderungssatzungen vom 01.03.1999, 31.01.2000, 06.09.2001, 14.12.2005, 04.12.2006, 03.12.2007, 01.05.2010, 08.03.2012, 06.03.2014, 11.03.2016, 01.01.2018, 01.01.2022 und 01.12.2023 sind in den Text eingearbeitet.